

Michel M. Walter

*Urheber- und
Verwertungsgesellschaftenrecht '15*

*Band II:
Verwertungsgesellschaftenrecht
Rechtsdurchsetzung
Internationales Urheberrecht*

Michel M. Walter

**Urheber- und
Verwertungsgesellschaftenrecht '15**

Textausgabe mit Kurzcommentaren

Band II:
Verwertungsgesellschaftenrecht
Rechtsdurchsetzung
Internationales Urheberrecht

Mit der neueren Rechtsprechung
der österreichischen Gerichte und
des Gerichtshofs der Europäischen
Union

Wien 2015

Verlag Medien und Recht

Der Autor:
Hon.-Prof. Dr. Michel M. Walter
Rechtsanwalt in Wien

ISBN:
Band I: 978-3-900741-64-8
Band II: 978-3-900741-67-9
Gesamtausgabe (Bände I und II):
978-3-900741-68-6

ISBN dieses Bandes: 978-3-900741-67-9

Medien und Recht Verlags GmbH
Hersteller: CPI books GmbH, D-25917 Leck

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIV
I. VERWERTUNGSGESELLSCHAFTENRECHT	1
1. Verwertungsgesellschaftengesetz 2006	3
Vorbemerkungen	3
Ausgewählte Literatur	14
<i>1. Abschnitt – Betriebsgenehmigung und Staatsaufsicht</i>	<i>19</i>
§ 1 Verwertungsgesellschaften	19
§ 2 Erfordernis der Betriebsgenehmigung	26
§ 3 Erteilung der Betriebsgenehmigung	28
§ 4 Dauer und Kundmachung von Betriebs- genehmigungen	40
§ 5 Abgrenzung von Betriebsgenehmigungen	43
§ 6 Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften ..	45
§ 7 Aufsicht	49
§ 8 Mitteilungspflichten	59
§ 9 Aufsichtsbehördliche Maßnahmen	60
§ 10 Wirkungen des Widerrufs der Betriebs- genehmigung	62
<i>2. Abschnitt – Rechte und Pflichten gegenüber Bezugsberechtigten</i>	<i>64</i>
§ 11 Wahrnehmungsverträge und Bezugsberechtigte	64
§ 12 Rechtswahrnehmung und Gegenseitigkeitsverträge ..	77
§ 13 Soziale und kulturelle Einrichtungen	82
§ 14 Verteilung	91
§ 15 Willensbildung	98
§ 16 Veröffentlichungen	103
<i>3. Abschnitt – Rechte und Pflichten gegenüber Zahlungs- pflichtigen</i>	<i>105</i>
§ 17 Erteilung von Nutzungsbewilligungen	105
§ 18 Veröffentlichungs- und Auskunftspflichten	115
§ 18a Tarife für Geräte und Speichermedien	120
§ 18b Beirat für die Geräte- und Speichermedienver- gütung	121
§ 19 Rechnungslegung und Prüfung	124
<i>4. Abschnitt – Gesamtverträge und Satzungen</i>	<i>126</i>
§ 20 Gesamtverträge	126

Inhaltsverzeichnis

§ 21 Nutzerorganisationen	130
§ 22 Normative Wirkung	133
§ 23 Form und Inhalt	135
§ 24 Veröffentlichung und In-Kraft-Treten	138
§ 25 Geltungsdauer	139
§ 26 Verträge mit dem ORF und mit dem Bund	141
§ 27 Satzungen	144
<i>5. Abschnitt – Behörden und Verfahren</i>	<i>147</i>
§ 28 Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften ..	147
§ 29 Verfahren vor der Aufsichtsbehörde	152
§ 30 Urheberrechtssenat	154
§ 31 Organisation des Urheberrechtssenats	161
§ 32 Vergütungen und Gebühren	169
§ 33 Verfahren vor dem Urheberrechtssenat	170
[§ 34 Unterbrechung von Rechtsstreiten	175]
§ 35 Erlassung von Satzungen	175
§ 36 Schlichtungsausschuss	176
§ 37 Schlichtungsvorschlag	180
<i>6. Abschnitt – Verwaltungsstrafen</i>	<i>182</i>
§ 38 Zuwiderhandlungen	182
<i>7. Abschnitt – Schluss- und Übergangsbestimmungen</i>	<i>182</i>
§ 39 Abgabenbefreiung	182
§ 40 In-Kraft-Treten	185
§ 41 Außer-Kraft-Treten	187
§ 42 Weitergeltung von Rechtsakten	188
§ 43 Staatskommissäre und Mitglieder der Schiedsstelle	190
§ 44 Übergangsbestimmungen und anhängige Verfahren	190
§ 45 Vollziehung	191
ANHANG	192
1. Verordnung des Bundeskanzlers über die Gesamt- finanzierung der Aufsichtsbehörde nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz 2006	192
2. Urheberrechtssenatsgebührenverordnung	192
2. Verwertungsgesellschaften-Richtlinie (2014/26/EU)	195
TITEL I – Allgemeine Bestimmungen	218
Vor Artikel 1	218
Artikel 1 Gegenstand	223

Artikel 2 Geltungsbereich	224
Artikel 3 Begriffsbestimmungen	225
TITEL II – Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung	231
<i>Kapitel 1 – Vertretung der Rechtsinhaber und Mitgliedschaft und Organisation von Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung</i>	231
Artikel 4 Allgemeine Grundsätze	231
Artikel 5 Rechte der Rechtsinhaber	232
Artikel 6 Mitgliedschaftsbedingungen von Organisa- tionen für die kollektive Rechtswahr- nehmung	238
Artikel 7 Rechte von Rechtsinhabern, die nicht Mitglied der Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung sind	241
Artikel 8 Mitgliederhauptversammlung der Organisa- tion für die kollektive Rechtswahrnehmung ..	242
Artikel 9 Aufsichtsfunktion	247
Artikel 10 Pflichten der die Geschäfte der Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung führenden Personen	249
<i>Kapitel 2 – Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten</i>	251
Artikel 11 Einziehung und Verwendung der Einnahmen aus den Rechten	251
Artikel 12 Abzüge	253
Artikel 13 Verteilung an die Rechtsinhaber	254
<i>Kapitel 3 – Rechtswahrnehmung für andere Organi- sationen für die kollektive Rechtswahrnehmung</i>	259
Artikel 14 Auf der Grundlage von Repräsentations- vereinbarungen wahrgenommene Rechte	259
Artikel 15 Abzüge und Zahlungen bei Repräsentati- onsvereinbarungen	261
<i>Kapitel 4 – Verhältnis zu den Nutzern</i>	262
Artikel 16 Lizenzvergabe	262
Artikel 17 Pflichten der Nutzer	265
<i>Kapitel 5 – Transparenz und Berichtspflichten</i>	266
Artikel 18 Informationen an Rechtsinhaber über die Wahrnehmung ihrer Rechte	266

Artikel 19 Informationen an andere Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung über die Wahrnehmung von Rechten auf der Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen	268
Artikel 20 Informationen an Rechtsinhaber, andere Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung und Nutzer auf Anfrage	269
Artikel 21 Informationen für die Öffentlichkeit	270
Artikel 22 Jährlicher Transparenzbericht	272
TITEL III – Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken durch Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung	274
Artikel 23 Vergabe von Mehrgebietslizenzen im Binnenmarkt	274
Artikel 24 Kapazitäten zur Abwicklung von Mehrgebietslizenzen	276
Artikel 25 Transparenz von Informationen über gebietsübergreifende Repertoires	278
Artikel 26 Korrektheit der Informationen über gebietsübergreifende Repertoires	279
Artikel 27 Korrekte und zügige Meldung und Rechnungsstellung	281
Artikel 28 Ordnungsgemäße und unverzügliche Ausschüttung an die Rechtsinhaber	283
Artikel 29 Verträge zwischen Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung zur Vergabe von Mehrgebietslizenzen	284
Artikel 30 Pflicht zur Repräsentation anderer Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung bei der Mehrgebietslizenzierung	286
Artikel 31 Zugang zur Mehrgebietslizenzierung	288
Artikel 32 Ausnahme für Online-Rechte an Musikwerken für Hörfunk- und Fernsehprogramme	289
TITEL IV – Durchsetzungsmaßnahmen	290
Artikel 33 Beschwerdeverfahren	290
Artikel 34 Alternative Streitbeilegungsverfahren	291
Artikel 35 Streitbeilegung	293
Artikel 36 Einhaltung	294

Artikel 37 Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden	296
Artikel 38 Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Mehrgebietslizenzen	297
TITEL V – Berichterstattung und Schlussbestim- mungen	298
Artikel 39 Meldung der Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung	298
Artikel 40 Bericht	299
Artikel 41 Sachverständigengruppe	299
Artikel 42 Schutz personenbezogener Daten	299
Artikel 43 Umsetzung	300
Artikel 44 Inkrafttreten	301
Artikel 45 Adressaten	301
Anhang	301
II. RECHTSDURCHSETZUNG	305
1. Rechtsdurchsetzungs-Richtlinie (2004/48/EG)	307
2. Produktpiraterieverordnung 2013 (PPVO), mit Kurzanmerkungen	327
3. Produktpirateriegesetz 2004	389
4. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums	393
5. Zugangskontroll-Richtlinie (98/84/EG)	404
6. Zugangskontrollgesetz 2000 (ZuKG)	411
III. INTERNATIONALES URHEBERRECHT	417
1. Einleitung	439
2. Internationale Urheberrechtsverträge (Urheberrechts- konventionen)	439
2.1. Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ Stockholm/Paris 1967/1971)	439
2.2. Welturheberrechtsabkommen 1952/1971 (WURA)	473
2.3. WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) vom 20. Dezember 1996	493

3. Leistungsschutzrechtliche internationale Verträge (Leistungsschutzabkommen)	502
3.1. Rom-Abkommen 1961 (ausübende Künstler, Tonträgerhersteller, Rundfunkunternehmer – nicht: Licht- und Laufbildhersteller)	502
3.2. Genfer Tonträgerabkommen 1971 (Tonträger- hersteller)	514
3.3. Brüsseler Satellitenabkommen, 1974 (Rundfunk- unternehmer)	519
3.4. WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) Genf (1996) (ausübende Künstler und Tonträgerhersteller)	524
3.5. Beijing Treaty on Audivisual Performances / WIPO-Vertrag von Beijing zum Schutz audiovisueller Darbietungen, 2012 (ausübende Künstler)	536
4. Gemischte Internationale Abkommen	547
4.1. TRIPs-Abkommen 1994 (Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Treaty on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights)	547
4.2. Treaty to Facilitate Access to Published Works by Visually Impaired Persons and Persons with Print Disabilities, Marrakesh/WIPO-Vertrag von Marrakesch zu Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen (2013)	570
4.3. ACTA Anti-Counterfeiting Trade Agreement/ Handelsabkommen gegen Fälschung und Piraterie vom xxx Mai 2012 (Vorschlag)	582

Vorwort

Die mit den UrhGNov 2005 und 2006 bewirkten Änderungen und Ergänzungen des österreichischen Urheberrechtsgesetzes – das zuletzt mit UrhGNov 2003 geändert worden war – haben im Jahr 2007 eine Neuauflage der ersten, im Jahr 2003 erschienenen, von *Michel Walter* betreuten Textausgabe des UrhG erforderlich gemacht. Hinzu kam die Neukodifikation des österreichischen Verwertungsgesellschaftenrechts mit dem VerwGesG 2006, welches ebenso wie die UrhGNov 2006 mit 1. Juli 2006 in Kraft getreten ist.

Die vorliegende Neuauflage trägt der weiteren Entwicklung des Europäischen, österreichischen und internationalen Urheberrechts seit der im Jahr 2007 erschienenen Voraufgabe „Urheberrechtsgesetz '06“ Rechnung. Es ist dies auf Europäischer Ebene die Schutzdauer-Änderungs-RL 2011 und die Verwaiste Werke-RL, während im österreichischen Urheberrecht neben dem FamRÄG 2009 und dem IRÄG 2010 vor allem die UrhGNov 2009 zu erwähnen ist; die UrhGNov 2013 und 2014 dienten der Umsetzung der eben erwähnten Richtlinien. Die UrhGNov 2013 hat im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auch die Zuständigkeit des Urheberrechtssenats neu geregelt, was im VerwGesG 2006 ebenso zu berücksichtigen war wie die bevorstehenden, im Detail aber noch nicht feststehenden Änderungen durch die VerwGes-RL 2014. Die UrhGNov 2015 hat sich vor allem die – wenig gelungene – Anpassung des österreichischen Filmurheberrechts an die Rechtslage nach der „Luksan/Van der Let“-Entscheidung des EuGH, die gesetzliche Verankerung der „Festplattenvergütung“ und die Neuregelung bzw. Ergänzung einer Reihe freier Werknutzungen zur Aufgabe gemacht.

Aus Platzgründen sowie im Hinblick auf das im Jahr 2008 von *Michel Walter* vorgelegte Handbuch des Urheberrechts (Band I), welches eine umfassende Kommentierung des österreichischen Urheber- und Leistungsschutzrechts, einschließlich des Urhebervertragsrechts enthält, wird auf eine Erläuterung der mit der Novelle 2003 geänderten bzw. eingeführten Bestimmungen verzichtet, zumal insofern auch auf die Voraufgabe aus dem Jahr 2007 zurückgegriffen werden kann. Die Kommentierung der Novelle 2005, mit welcher vor allem die Folgerechts-RL umgesetzt wurde, wird im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigende UrhGNov 2009 jedoch beibehalten.

Beibehalten wurden auch die Erläuternden Bemerkungen zu den schon in der Voraufgabe behandelten Novellen, die weiterhin aktuell

sind, und um die Materialien zu den jüngsten Novellen zu ergänzen waren.

Die oberstgerichtliche Judikatur etwa seit dem Jahr 2008 ist – in Ergänzung zu der im Handbuch I berücksichtigten Rechtsprechung – strukturiert und leitsatzmäßig zusammengefasst umfassend berücksichtigt, während die umfangreiche Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu urheberrechtlichen Fragen, die zunehmend an Bedeutung gewonnen hat, erstmals dargestellt und systematisch geordnet wird. Einleitend werden auch die wesentlichen Änderungen durch die Novellen des beginnenden dritten Jahrtausends nochmals zusammengefasst, die offenen Reformanliegen dargelegt und Formulierungsvorschläge unterbreitet.

Die das Urheber- und Leistungsschutzrecht betreffenden Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rats sind vollständig aufgenommen, und zwar einschließlich der Erwägungsgründe. Die Schutzdauer-Änderungs-RL, die neue Richtlinie betreffend verwaiste Werke und die VerwGesG-RL sind in aller Kürze auch kommentiert. Die nicht nur für das Urheberrecht geltende Rechtsdurchsetzung-RL sowie die Produktpiraterie-VO 2013 sind in einem eigenen Abschnitt betreffend ergänzende Regelungen zur Rechtsdurchsetzung im zweiten Band abgedruckt und mit kurzen Anmerkungen versehen. Dies gilt für den Abschnitt Internationales Privatrecht entsprechend, in welchem die Rom I VO ebenso in ihren für das Urheber- und Leistungsschutzrecht wesentlichen Bestimmungen wie die Rom II VO abgedruckt und kommentiert werden. Die Richtlinien rein urheberrechtlichen Inhalts werden wegen des sachlichen Zusammenhangs unmittelbar nach dem österr UrhG im ersten Band wiedergegeben.

Die einzelnen Bestimmungen des UrhG sind mit Kurzanmerkungen versehen, die bloß einen groben Überblick geben sollen und im Übrigen auf die entsprechenden Stellen des Handbuchs I verweisen. Den Kurzanmerkungen bzw Kommentaren zu den jüngeren Regelungen (Folgerecht, verwaiste Werke, Schutzfristenverlängerung und Übergangsbestimmungen) folgt jeweils eine Zusammenstellung jüngerer Literatur, die hinsichtlich der deutschen Lehre bewusst nicht vollständig ist. Dem folgt eine Übersicht über die jüngere Rechtsprechung des OGH, des EuGH, des VfGH und des EGMR.

Das VerwGesG in seiner aktuellen Fassung ist dem zweiten Band der Ausgabe vorbehalten, in welchem die Kommentierung der Ausgabe 2007 beibehalten, überarbeitet und durch Verweise auf die VerwGes-RL 2014 ergänzt wurde. Die eben erwähnte Richtlinie ist

dort gleichfalls mit allen Erwägungsgründen wiedergegeben und kurz kommentiert. Auch die bisherige Rechtsprechung des Urheberrechtssenats ist dort eingearbeitet.

Erstmals findet in der vorliegenden Ausgabe auch das internationale Urheber- und Leistungsschutzrecht Berücksichtigung, welches im Jahr 2012 durch den WIPO-Vertrag von Peking zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen und im Jahr 2013 durch den Vertrag betreffend die Erleichterung des Zugangs zu erschienenen Werken durch sehbehinderte Personen und Personen mit Leseschwierigkeiten (*Treaty to Facilitate Access to Published Works by Visually Impaired Persons and Persons with Print Disabilities*) weiter ausgebaut wurde.

Die internationalen Urheberrechtsverträge folgen im Anschluss an die Darstellung des Verwertungsgesellschaftenrechts in Band II

Im Übrigen: *Pronuntio sermonis in sexu masculino ad utrumque sexum plerumque porrigitur* (Ulpian, D 50, 16, 195 pr).

Wien im Oktober 2015

Der Verlag